

S a t z u n g
über die
"Stiftung für Altenhilfe und Armenfürsorge"

Die Stadt Lichtenfels erläßt aufgrund des Art. 25 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25. Januar 1952 (BayBS I S. 461) folgende

S a t z u n g

Name und Sitz

§ 1

Die Stiftung führt zu Lebzeiten der Stifter den Namen

"Stiftung für Altenhilfe und Armenfürsorge".

Nach dem Ableben der Stifter erhält die Stiftung deren Namen oder einen von den Stiftern selbst bestimmten Namen.

Die Stiftung hat ihren Sitz in Lichtenfels.

Sie ist eine Stiftung ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

Stiftungszweck

§ 2

Die Stiftung verfolgt ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke durch Gewährung von Erträgen aus dem Stiftungsvermögen an alte oder gebrechliche bedürftige Menschen. Die Gewährung der notwendigen Hilfe und Fürsorge an alte Menschen kann auch in anderer Weise, insbesondere durch die Errichtung eines Altenwohnheimes - oder Beteiligung daran - erfolgen. Die Entscheidung obliegt dem pflichtgemäßen Ermessen der zur Verwaltung der Stiftung berufenen Organe der Stadt Lichtenfels.

§ 3

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung des jederzeit widerruflichen Stiftungsgenusses besteht nicht. Die Stiftung darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, Zuwendungen oder Leistungen, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4

Unbeschadet der Errichtung eines Altenwohnheimes wird der Stiftungszweck insbesondere verwirklicht durch:

1. Hilfe zum notwendigen Lebensunterhalt (Ernährung, Unterkunft, Kleidung, Hausrat, Heizung, persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens),
2. Hilfe bei der Beschaffung von Wohnungen,
3. Hilfe für Bürger, die im Alter in eine unverschuldete Notlage geraten sind,
4. Übernahme von Krankenversicherungsbeiträgen,
5. Altersversicherung, Beitragszahlung für Rente, Sterbegeld, Übernahme von Bestattungskosten,
6. Hilfe in besonderen Lebenslagen (vorbeugende Gesundheitshilfe, Krankenhilfe, Hilfe zur Pflege, zur Weiterführung des Haushalts und zur anderweitigen Unterbringung von Angehörigen, besondere Maßnahmen für Behinderte),
7. Hilfe für alte Menschen zum Besuch von weit entfernt wohnenden Familienangehörigen,
8. Aufnahme in einem Heim oder einer Anstalt, Gewährung von Taschengeld.

§ 5

Zur Erfüllung des Stiftungszweckes steht ausschließlich das jeweils gesondert im Haushaltsplan der Stadt Lichtenfels ausgewiesene Stiftungsvermögen und seine Erträgnisse zur Verfügung und zwar insoweit, als sie nach dem Voranschlag zum Verbrauch verwendet werden dürfen und nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.

Stiftungsvermögen

§ 6

Das eingebrachte Stiftungsvermögen ist unangreifbares Grundstockvermögen. Es wurde eingebracht

am 31. Mai 1968 ein Barbetrag von DM 1.570.000,-- und
am 27. November 1969 ein Barbetrag von DM 100.000.

Um das Stiftungsvermögen zunächst kapitalsicher anzulegen, wurde ein Altenwohnhaus in Lichtenfels, Ludwig-Richter-Straße 7, (Plan-Nr. 1061/3 der Gemarkung Lichtenfels zu 0,2531 ha) mit 36 Wohnungen bei einem Kostenaufwand von rund 1,4 Millionen DM gebaut. Die Reinerträge aus diesem Besitzwert sowie die Erträge aus dem restlichen Kapital dienen ausschließlich dem Stiftungszweck.

Die Umwandlung des Besitzwertes mit dem Ziel der zweckmäßigeren Erfüllung des Stiftungszweckes ist möglich.

Stiftungsverwaltung

§ 7

Organe der Stiftung sind

1. die Organe der Stadt gemäß der Satzung zur Regelung des Gemeindeverfassungsrechts und der Geschäftsordnung des Stadtrats
2. der Stiftungsbeirat.

Die Stadt Lichtenfels verwaltet die Stiftung nach den gesetzlichen und haushaltsrechtlichen Vorschriften des Kommunalrechts in der jeweils gültigen Fassung.

Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten; es ist vom Gemeindevermögen getrennt zu halten und so anzulegen, daß es für seinen Verwendungszweck verfügbar ist. Der Ertrag darf nur so verwendet werden, wie es dem Stiftungszweck entspricht.

Stiftungsbeirat

§ 8

Der Stiftungsbeirat besteht aus zwei Personen und zwar aus

1. Notar Dr. Horst Lindner, Lichtenfels,
2. Amtsrat Georg Jakob, Lichtenfels.

Er steht der Stiftungsverwaltung beratend zur Verfügung. Ihm obliegt ferner die Förderung und Pflege der Stiftung mit der besonderen Aufgabe, darüber zu wachen, daß das Stiftungsvermögen gemäß dem Stifterwillen verwendet wird.

Beim Ausscheiden eines Mitgliedes des Stiftungsbeirates wird ein Ersatzmann durch den Stadtrat - zu Lebzeiten des Stifters mit dessen Einvernehmen - in Form einer einfachen Wahl bestimmt.

Stiftungsaufsicht

§ 9

Die Stiftung unterliegt der Rechtsaufsicht gemäß Art. 109 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25.1.1952 (BayBS I S. 461).

Inkrafttreten

§ 10

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lichtenfels, den 4. August 1970

Stadt Lichtenfels

(Dr. Hauptmann)
Erster Bürgermeister



Bekanntmachung

Die Satzung über die "Stiftung für Altenhilfe und Armenfürsorge" wurde in der Zeit vom 5. August 1970 bis 18. August 1970 zur allgemeinen Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 23, niedergelegt. Auf die Niederlegung wurde durch Bekanntmachung vom 4. August 1970 hingewiesen.

Die Bekanntmachung wurde an der Amtstafel des Rathauses während der Zeit vom 5. August 1970 bis 18. August 1970 angeschlagen. Entsprechender Hinweis wurde im Lichtenfelder Tagblatt am 6. August 1970 veröffentlicht.

Lichtenfels, den 19. August 1970
Stadt Lichtenfels



(Dr. Hauptmann)
Erster Bürgermeister